

# Grundsatzklärung der AUMA Gruppe

## 1. Vorwort

Die AUMA Riester GmbH & Co. KG und die mit ihr verbundenen Unternehmen (nachstehend „AUMA“) haben durch ihre Innovationskraft, Kundenorientierung und Zuverlässigkeit unter Wahrnehmung ihrer sozialen, gesellschaftlichen und unternehmerischen Verantwortung während der zurückliegenden Jahrzehnte eine hohe Reputation auf zahlreichen Geschäftsfeldern erlangt.

Als global aufgestellte Firmengruppe wird AUMA mit vielfältigen Anforderungen und Herausforderungen konfrontiert. Das unternehmerische Handeln von AUMA richtet sich dabei stets nach den Grundsätzen von Ethik, Integrität und Gesetzestreue.

Im Hinblick auf das zum 01.01.2023 in Deutschland in Kraft getretene Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz hat AUMA diese Grundsatzklärung entwickelt, mit der sich AUMA ausdrücklich dazu bekennt, die menschenrechtlichen und umweltrechtlichen Sorgfaltspflichten zu beachten, menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken vorzubeugen, sie zu minimieren und die etwaige Verletzung menschenrechtlicher oder umweltrechtlicher Pflichten zu beenden.

## 2. Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte entlang der globalen Lieferketten

Wir sind uns unserer unternehmerischen Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte bewusst. Daher verpflichten wir uns, Menschenrechte in unseren eigenen Geschäftstätigkeiten sowie in unseren globalen Lieferketten zu achten und Betroffenen von Menschenrechtsverstößen Zugang zu Abhilfe zu ermöglichen.

Dabei richten wir unser unternehmerisches Handeln an den international anerkannten Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen aus und setzen somit die Anforderungen des Nationalen Aktionsplans für Wirtschaft und Menschenrechte um. Darüber hinaus beruhen unser Verständnis und unsere menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse insbesondere auf den folgenden internationalen menschenrechtlichen Referenzinstrumenten, zu denen wir uns bekennen:

- Die **Internationale Menschenrechtscharta**, d.h. die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen sowie der Zivilpakt und der Sozialpakt, in denen bürgerliche, politische und soziale Rechte definiert sind, die allen Menschen um ihrer Würde willen zustehen.
- Die **Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)** mit ihren vier Grundprinzipien zu Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, der Beseitigung von Zwangs- und Kinderarbeit sowie dem Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

Regelmäßige Unterweisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Menschenrechten und Arbeitsbedingungen erachten wir als selbstverständlich. AUMA erwartet von seinen

Geschäftspartnern ebenso die Einhaltung der vorgenannten Grundsätze sowie die Weitergabe dieser Verpflichtungen innerhalb der gesamten Lieferkette.

## Relevante Menschenrechtsthemen und potenziell betroffene Personengruppen

Wir erkennen an, dass unsere Geschäftsaktivitäten und unsere globalen Lieferketten potenziell nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte verursachen können.

Durch eine Risikoanalyse haben wir die Themenfelder identifiziert, bei denen wir die größten Risiken nachteiliger Auswirkungen auf Menschen im direkten oder indirekten Zusammenhang mit unseren Geschäftsaktivitäten an unseren Standorten und in unseren globalen Lieferketten sehen. Wir legen den Fokus unserer menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse daher im ersten Schritt insbesondere auf diese identifizierten und nachfolgend gelisteten Menschenrechtsthemen:

- Gefährdung von Datenschutz und Privatsphäre
- Gefährdung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- prekäre Anstellungs- und Arbeitsbedingungen (wie z.B. im Fall von unregelter Leiharbeit oder dem Missbrauch von Kurzzeitverträgen)
- Korruption und Bestechung
- Schädigung der Gesundheit, des Obdachs oder der zur Subsistenz benötigten Wirtschaftsgüter, etwa durch Gewässer-, Boden- oder Luftverunreinigungen oder Entwaldung

Daneben stehen natürlich im zweiten Schritt immer auch die folgenden Menschenrechtsthemen in unserem Fokus:

- Zwangs- und Kinderarbeit
- Einschränkung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (hierzu zählt auch die systematische Bekämpfung, Unterdrückung und Sabotage von Arbeitnehmervvertretungen)
- Diskriminierung in jeglicher Form (z.B. nach Geschlecht, Alter, ethnischer und sozialer Herkunft, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, körperlicher oder geistiger Behinderung, sexueller Orientierung)

In unseren Bemühungen um die Achtung der Menschenrechte stehen für uns folgende Personengruppen im Fokus, da deren Menschenrechte durch Geschäftsaktivitäten entlang unserer globalen Lieferketten potenziell gefährdet sind:

- eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an nationalen und internationalen Standorten inklusive Auszubildender
- Personengruppen in unserer direkten und indirekten Lieferkette: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Rohstoffherstellung und Rohstoffweiterverarbeitung sowie der Herstellung von Zwischenprodukten, Angestellte von Dienstleistern und direkten Lieferanten

## 3. Ansatz zur Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten

Für uns ist die Achtung der Menschenrechte ein mehrstufiger und kontinuierlicher Prozess. Die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten in Abhängigkeit der sich ändernden Kontextbedingungen, Art der Geschäftsaktivität und Größe und Struktur des Unternehmens wird stetig überprüft und fortwährend weiterentwickelt.

Für die Achtung der Menschenrechte haben wir daher menschenrechtliche Sorgfaltsprozesse als integrale Bestandteile in unserer Organisation und in den Beziehungen zu unseren Geschäftspartnern verankert.

Wir haben Richtlinien implementiert, die dieses Bekenntnis in unser tägliches Handeln integrieren, wie unseren internen Verhaltenskodex für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch die externe Compliance Erklärung für unsere Lieferanten und Dienstleister.

### 3.1 Risikoanalyse

Wir erachten es als Bestandteil unserer Sorgfaltspflicht, potenziell und tatsächlich nachteilige menschenrechtliche Risiken und Auswirkungen unseres unternehmerischen Handelns auf Menschen entlang der gesamten Lieferkette zu kennen. Unser unternehmensweites Risiko- und Lieferantenmanagement haben wir zu diesem Zweck systematisch um Menschenrechtsthemen ergänzt.

Die Analyse menschenrechtlicher Risiken und Auswirkungen wird jährlich und anlassbezogen bei wesentlichen Änderungen des Unternehmensprofils oder der Geschäftsaktivitäten aktualisiert. Dazu beziehen wir in- und externes Expertenwissen ein.

Die jährliche Risikoanalyse basiert auf einer Bewertung der unmittelbaren Zulieferer insbesondere in Hinblick auf ihr Herkunftsland und die Warengruppe der gelieferten Produkte. Die so gewonnenen Ergebnisse werden auf ihre Plausibilität hin geprüft. Außerdem erfolgt zusätzlich eine stichprobenhafte Überprüfung der Bewertung im Einzelfall. Ergibt die Risikoanalyse ein erhöhtes menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko, werden betroffene Zulieferer einer tiefergehenden Prüfung unterzogen und, falls erforderlich, angemessene Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen ergriffen.

Die Ergebnisse der Analyse menschenrechtlicher Risiken und Auswirkungen fließen in unsere unternehmerischen Entscheidungsprozesse in Bezug auf die Lieferantenauswahl und das Lieferantenmanagement ein. Darüber hinaus nutzen wir die Ergebnisse als Grundlage zur Erstellung und, wo nötig, Anpassung interner Vorschriften, Prozesse und Schulungen, um den sich verändernden Anforderungen an unsere Sorgfaltsprozesse Rechnung zu tragen.

### 3.2 Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Um unserer Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte gerecht zu werden, setzen wir auf das Zusammenspiel unterschiedlicher Maßnahmen. Ziel ist es, die (potenziell) betroffenen Personen zu schützen und nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen auf sie zu verhüten oder zumindest zu minimieren. Dafür haben wir standardisierte Prozesse etabliert.

Außerhalb unseres Unternehmens verpflichten wir mindestens alle unsere direkten Lieferanten und Dienstleister vertraglich, Menschenrechte zu achten, insbesondere die Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen und die Kernarbeitsnormen der ILO sowie die im jeweiligen Land geltenden Gesetze einzuhalten und gegenüber ihren eigenen Geschäftspartnern menschenrechtsbezogene Risiken angemessen zu adressieren.

Für den Fall, dass wir als Unternehmen direkt die Verletzung von Menschenrechten verursacht haben, wirken wir schnell darauf hin, die verursachenden Geschäftsaktivitäten zu unterbinden oder menschenrechtskonform zu gestalten und wirken auf die Wiedergutmachung hin. Bei Verhalten unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das mit den Menschenrechten nicht vereinbar ist, werden entsprechende Sanktionen eingeleitet.

Für den Fall, dass wir durch unsere Geschäftsaktivitäten zu potenziellen oder tatsächlichen Menschenrechtsverletzungen beitragen oder mit diesen indirekt in Verbindung stehen, bemühen wir uns, zu einer angemessenen Beseitigung und zeitnahen Wiedergutmachung durch die verantwortlichen Stellen beizutragen. Liegt uns ein begründeter Verdacht oder konkreter Hinweis über mögliche Menschenrechtsverletzungen in unserem Unternehmen oder entlang unserer

Lieferkette vor, gehen wir diesem sorgfältig und konsequent nach. Wir verpflichten unsere direkten Lieferanten und Dienstleistern, uns bei der Aufklärung des Sachverhaltes zu unterstützen und in einem angemessenen Zeitrahmen vollumfänglich zu kooperieren. In Abhängigkeit von der Schwere der Verletzung behalten wir uns im Zusammenhang mit unseren direkten Lieferanten und Dienstleistern angemessene Reaktionsmöglichkeiten von der Aufforderung zur unverzüglichen Beseitigung der Verletzung über rechtliche Schritte bis hin zur Kündigung der Geschäftsbeziehung vor.

### 3.3 Wirksamkeitskontrolle

Wir überprüfen mindestens jährlich sowie anlassbezogen, wie wirkungsvoll unsere Maßnahmen sind, um nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen zu verhüten und abzumildern. Zudem prüfen wir, ob unsere Vorgaben eingehalten werden. Innerhalb unseres Unternehmens führen wir darüber hinaus risikobasierte Audits durch, gehen allen Hinweisen über potenzielle Menschenrechtsverletzungen nach, führen Befragungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch und überprüfen die Wirksamkeit von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen. In unserer Lieferkette prüfen wir die Effektivität von Maßnahmen, indem wir die Ergebnisse unserer kontinuierlichen Analyse menschenrechtlicher Risiken und Auswirkungen beobachten. Wo immer möglich, wird der Einbezug von potenziell Betroffenen oder zumindest deren Vertretern sowie mit Blick auf die genannten Audits die Konsultation von Rechteinhabern sichergestellt.

### 3.4 Beschwerdeverfahren

Wir lehnen jede Form von Menschenrechtsverletzungen ab. Ein angemessenes und wirksames Beschwerdemanagement ist daher ein wichtiger Bestandteil unserer Sorgfaltsprozesse, um möglichen nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen durch unser Unternehmen und unsere Geschäftsaktivitäten effektiv vorzubeugen und wirksam Abhilfe zu schaffen. Wir haben ein betriebliches Beschwerdemanagementsystem eingerichtet, das innerhalb und außerhalb des Unternehmens zugänglich ist.

Wir betreiben ein Beschwerdesystem unter [lksg-beschwerden-auma.whistleapp.eu](mailto:lksg-beschwerden-auma.whistleapp.eu). bzw. +49 7542 949 21 70, das internen und externen Interessengruppen sowie allen potenziell Betroffenen weltweit einen vertraulichen Kommunikationskanal bietet, um mögliche Verstöße gegen Menschenrechte und internationale Abkommen zu melden. Zugangsmöglichkeiten zum Beschwerdesystem werden proaktiv und in angemessener Sprache an diese Gruppen kommuniziert. Meldungen können auch anonym erfolgen. Wir informieren die zu erreichenden Zielgruppen aktiv über die verfügbaren Beschwerdemechanismen mithilfe von Maßnahmen, die an die Zielgruppe sowie den lokalen Kontext angepasst sind und binden sie bereits in der Gestaltung der Mechanismen aktiv ein.

Alle gemeldeten Hinweise und begründeten Verdachtsmomente über mögliche Menschenrechtsverletzungen werden im Rahmen eines für alle Beteiligten transparenten, ausgewogenen und berechenbaren Prozesses bearbeitet. Die Vertraulichkeit und Anonymität von Beschwerden werden eingehalten. Wir gewährleisten, soweit möglich und in unserer Einflussosphäre liegend, dass Hinweisgeber im Zusammenhang mit den von ihnen eingereichten Beschwerden vor Benachteiligung und Bestrafung geschützt werden. Unser systematischer Umgang mit Beschwerden und den daraus gewonnenen Erkenntnissen ermöglicht es uns dabei, unsere menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse kontinuierlich zu verbessern. Wir überprüfen dazu auch die Wirksamkeit der bestehenden Beschwerdemechanismen entlang der Effektivitätskriterien der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen einmal im Jahr und anlassbezogen bei wesentlichen Veränderungen der Risikolage oder konkreten Hinweisen für Einschränkungen im Beschwerdemanagement.

### 3.5 Berichterstattung

Die Dokumentation und Berichterstattung erfolgen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.

## 4. Zuständigkeiten

Für die Wahrnehmung und Einhaltung unserer menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten haben wir klare Verantwortlichkeiten definiert. Auf oberster Führungsebene ist unsere Geschäftsführung für die Achtung der Menschenrechte in unseren Geschäftsaktivitäten sowie in unserer Lieferkette verantwortlich. Eine regelmäßige und anlassbezogene interne Berichterstattung an diese Stelle über menschenrechtsrelevante Ergebnisse unserer kontinuierlichen Risikoanalyse, Hinweise aus unseren Beschwerdemechanismen und Informationen zur Wirksamkeit unserer Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen sowie Beschwerdeverfahren bewirkt, dass stets informierte Entscheidungen getroffen werden können. Für die operative Umsetzung unserer menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse ist ein / eine Menschenrechtsbeauftragte(r), der/die Leiter(in) Einkauf in Bezug auf direkte Lieferanten und Dienstleister sowie der Leiter Personal in Bezug auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuständig.

## 5. Schulungen

Wir erachten es als wichtigen Bestandteil unserer Sorgfaltspflichten, unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Achtung der Menschenrechte zu sensibilisieren und die nötigen Fachkenntnisse für die effektive Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltsprozesse zu vermitteln. Daher bekennen wir uns dazu, zukünftig regelmäßige Schulungen zu diesem Zweck durchzuführen.

## 6. Schlusswort

Die Achtung der Menschenrechte und die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten in unseren betrieblichen Prozessen ist für uns ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der menschenrechtlichen Lage entlang der globalen Lieferketten. Wir nehmen diese Herausforderung an und treten dafür ein, unsere menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Effektiven Sorgfaltsprozessen messen wir eine hohe Bedeutung zu.

Daher bekennen wir uns dazu, den Dialog mit Menschen, die potenziell von nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen unserer Geschäftsaktivitäten sowie entlang unserer Lieferkette betroffen sind, aufzunehmen. Diese Dialogformate haben den Zweck, menschenrechtliche Risiken zu identifizieren sowie die Wirksamkeit unserer Maßnahmen zur Prävention, Minderung und Abhilfe nachteiliger menschenrechtlicher Auswirkungen zu bewerten.

Müllheim, 08. Januar 2024

.....  
Ort, Datum

gez. Dr. J. Hoffmann

gez. F. Dirnhofer

Dr. Jörg Hoffmann  
Chief Executive Officer  
Geschäftsführung

Ferdinand Dirnhofer  
Chief Sales Officer  
Geschäftsführung